

Objekt der Besteuerung begrifflich — wie das eben hinsichtlich des Einkommens der Fall ist — nicht feststeht. Hier würde es kaum tunlich sein, einen auch nur einigermaßen erschöpfenden Blick über alle Divergenzen zu geben, die in der Einkommensteuer immer wieder zwischen Recht und Wirklichkeit sich bemerkbar machen. Einiges Wenige aber sei hervorgehoben.

So schreibt das Einkommensteuergesetz zum Beispiel vor, daß die Veranlagung des Einzelkaufmanns nach den Einkünften jedes Geschäftsjahres besonders zu erfolgen habe. Was dies bedeutet, möge folgendes kurze Beispiel klar machen: Im Jahre 1925 hat ein Kaufmann ein Einkommen von etwa 5000 M. Er unterliegt daher einer Einkommensteuer von etwa 500 M. Durch besonders günstige geschäftliche Umstände erhöht sich sein Einkommen im Jahre 1926 auf 80 000 M. Es handelt sich dabei um ganz ausnahmsweise Konjunkturgewinne und geschäftliche Zufälle, die sich kaum wiederholen dürften. Er zahlt dafür eine Steuer von 22 000 M. Das Jahr 1927 bringt ihm nur Verluste. Während der Jahre 1925/27 hat in dem vorgezeichneten Beispiel der Kaufmann also etwa 22 500 M. an Einkommensteuer entrichtet. In diesem Fall ist wesentlich, daß es dem Kaufmann nicht gestattet ist, die drei in ihren Ergebnissen völlig verschiedenen Geschäftsjahre zusammenzurechnen und die Steuern auf Grund des dreijährigen Durchschnitts zu zahlen. Dürfte er dies tun, so würde er für diese drei Jahre Steuern für eine Summe von 85 000 M. : 3 = einem jährlichen Einkommen von 28 000 M. zu entrichten haben. Die Steuer von 28 000 M. beträgt jährlich 4700 M., für drei Jahre würde die Besteuerung also 14 100 M. ausmachen. Da er aber nach der heutigen Gesetzgebung in den beiden Jahren 22 500 M. hat entrichten müssen, macht für ihn die Differenz zwischen der Besteuerung nach den Einzeljahren und der wünschenswerten Besteuerung nach dem dreijährigen Durchschnitt einen Unterschied von 8400 M. aus. Es ist hier, zur Verdeutlichung der großen Unterschiede, das mittlere Jahr mit einem besonders hohen Einkommen gewählt worden. Kleinere Differenzen zwischen den einzelnen Geschäftsjahren haben sich in der hinter uns liegenden Periode schwankender Konjunktur aber ständig gezeigt, und es ist nicht zu leugnen, daß die Besteuerung der Kaufmannschaft durch die Vorschrift, nach einzelnen Jahren Einkommensteuer abzuführen, sich ganz wesentlich verschärft